

Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung)

vom xx.xx.2017

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979, Art. 13 und Art. 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980, Art. 40 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen (PoV) sowie Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund in der Stadt Schaffhausen. Geltungsbereich

Art. 2

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes¹⁾ und der zugehörigen Verordnungen²⁾ grundsätzlich unentgeltlich. Grundsätze

² Es kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellt werden.

| | |
|--|--|
| Zuständigkeiten | <p>Art. 3</p> <p>¹ Der Stadtrat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer und die Parkkarenzonen (Zonen für das Parkieren mit Parkscheibe). Er legt insbesondere folgende Nutzungsbedingungen fest:</p> <p>a. die Parkgebühr <u>im Gebührenrahmen gemäss Art. 4 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1</u>;</p> <p>b. die zulässige Dauer des Parkierens;</p> <p>c. die Anzahl <u>Parkkarten-Parkierbewilligungen</u> gemäss Art. 10;</p> <p>d. die Sonderregelungen gemäss Art. 14.</p> <p>² Das Sozial- und Sicherheitsreferat ist in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Es kann die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erlassen.</p> <p>³ Die Stadtpolizei sowie die Schaffhauser Polizei kontrollieren die Parkierenden und büssen oder verzeigen sie bei Missachtung der Vorschriften.</p> |
| Parkierungsflächen und Gebührenpflicht | <p>Art. 4</p> <p>¹ Parkierungsflächen in der Stadt Schaffhausen werden in verschiedene Zonen³ eingeteilt werden, mit der Altstadt als Zentrumszone (Zonen 1 und 2).</p> <p>² Pro Zone wird eine einheitliche Gebühr und Parkdauer festgelegt.</p> <p>³ Für die Parkplätze in der Altstadt sowie in Altstadtnähe (Zonen 1 - 4) werden die Gebührenhöhen gemäss Art. 18 des kantonalen Strassengesetzes sowie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundsätze zur Gebührenfestlegung durch den Stadtrat bestimmt. Dabei kann die Gebührenhöhe zwischen Fr. 0.50 und maximal Fr. 3.00 pro Stunde festgelegt werden.</p> <p>⁴ Alle übrigen Parkierungsflächen können nach den örtlichen Gegebenheiten durch den Stadtrat geregelt werden. Der allfällige Gebührenrahmen richtet sich dabei nach den Gebühren in den Zonen 1 - 4.</p> |
| Höchstparkzeiten | <p>Art. 5</p> <p>¹ Zur Verhinderung von unerwünschtem Langzeitparkieren, zum Schutz der Quartiere vor übermässiger Fremdparkierung oder zur Wahrung im öffentlichen Interesse liegender Anliegen können Höchstparkzeiten festgelegt werden.</p> |

² Höchstparkzeiten können auch mittels Parkscheibenpflicht erlassen werden. Beträgt die zulässige Höchstparkzeit eine Stunde, werden die Parkfelder blau markiert. Andere zulässige Parkzeiten werden auf einer Zusatztafel zum Signal angegeben; die Felder sind weiss markiert.

³ In den ~~Parkkartenzonen~~ (Zonen mit Parkscheibenpflicht) können für Berechtigte nach Art. 9 ~~Parkkarten-Parkierbewilligungen~~ ~~abgegeben~~ ~~bezogen~~ werden, die das zeitlich unbeschränkte Parkieren an hierfür speziell markierten Örtlichkeiten gestatten.

Art. 6

Die Stadt Schaffhausen haftet nicht für Beschädigungen an Motorfahrzeugen, die während der Benutzung der Parkfelder auf öffentlichem Grund entstehen.

Haftungsauschluss

II. Bewilligungspflichtiges Parkieren

Art. 7

¹ Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern), die keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund nachweisen können, benötigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in Zonen mit Parkscheibenpflicht (gesteigerter Gemeingebrauch) eine gebührenpflichtige Bewilligung. Die Bewilligung wird als Parkierbewilligung Parkkarte bezeichnet.

Bewilligung für Langzeitparkierende

² Solche Bewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf eine reservierte Parkierungsmöglichkeit.

Art. 8

~~Parkkarten-Parkierbewilligungen~~ werden auf ~~schriftliches~~ Gesuch hin von der Stadt ~~polizei~~ Schaffhausen ausgestellt, sofern die Voraussetzungen von Art. 9 gegeben sind.

Erteilung der Bewilligung

III. Parkkarten-Parkierbewilligungen für Zonen mit Parkscheibenpflicht

Art. 9

¹ ~~Parkkarten-Parkierbewilligungen~~ für das zeitlich unbeschränkte Parkieren an hierfür speziell markierten Örtlichkeiten gegen eine Gebühr werden nur an Berechtigte abgegeben. Sie gelten nur für ~~das jeweilige Quartier und~~ das jeweilige Kontrollschild des Motorfahrzeuges.

Berechtigte

² Als Berechtigte im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Anwohnerinnen und Anwohner, d.h. natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde angemeldet sind;
- b. Handels-, Dienstleistungs-, Produktions- oder Gewerbebetriebe sowie juristische Personen, die Geschäftsort, Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde haben und im Handelsregister eingetragen sind;
- c. Angestellte von Berechtigten nach lit. b;

Art. 10

¹ Anwohnerinnen und Anwohner ~~erhalten haben~~ für ~~ein jedes~~ auf ihren Namen eingelöstes Motorfahrzeug Anrecht auf eine Parkkarte-Parkierbewilligung.

² Eigentümer von Geschäftsbetrieben bzw. deren rechtsgültige Beauftragte erhalten für auf ihren Namen oder ihr Geschäft bzw. ihre Niederlassung eingelöste Motorfahrzeuge eine Parkkarte-Parkierbewilligung für die entsprechende Zone, sofern sie einen entsprechenden Bedarf nachweisen können. Es ist Sache der gesuchstellenden Person, ihre Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

³ Für Angestellte von Berechtigten gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b muss der Bedarfsnachweis nach Abs. 2 ebenfalls erbracht werden.

⁴ Handwerker und Serviceleute, die in der Stadt Schaffhausen Aufträge erledigen, können bei der Stadtpolizei für Motorfahrzeuge spezielle kostenlose Parkkarten-Parkierbewilligungen für alle Parkkarenzonen beziehen. Die Parkierbewilligung Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die gewerblichen Zwecken dienen.

⁵ Für Besucherinnen und Besucher von Berechtigten nach Abs. 1 und 2 können letztere bei der Stadt Schaffhausen gegen Gebühr kostenlos Tageskarten-Parkierbewilligungen für die betreffende Zone beziehen. Besucherinnen und Besucher von Berechtigten gemäss Abs. 1 und 2 in Hemmental sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Art. 11

Notfall- und Rettungsdienste sowie Ärztinnen und Ärzte und Pflegepersonal im Einsatz sind generell von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht gemäss dieser Verordnung befreit. Die Fahrzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen oder es ist eine Berufslegitimationskarte im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Anzahl
Parkkarten-Parkierbewilligungen

Notfall- und Rettungsdienste, Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegepersonal im Dienst

| Gültigkeit | Art. 12 | |
|------------|---|---|
| | <p>¹ Die Parkkarten-Parkierbewilligungen für Berechtigte gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a-c werden für die Dauer von 12 Monaten erteilt. Sie verlängern sich automatisch, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt werden.</p> <p>² Die Parkkarten-Parkierbewilligungen sind erst nach Entrichtung der Gebühr gültig. Sie müssen im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden, <u>soweit sie nicht elektronisch erteilt werden.</u></p> <p>³ Bei einem Wohnungs- oder Domizilwechsel innerhalb der Stadt kann die bestehende Parkkarte gegen eine Gebühr auf die neue Zone umgeschrieben werden.</p> | |
| | <p>Art. 13</p> <p>In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Anzahl der Parkkarten-Parkierbewilligungen beschränken.</p> | Beschränkung der Anzahl |
| | <p>Art. 14</p> <p>¹ Bei besonderen Anlässen können die Parkierungszeitbeschränkung und die Gebührenpflicht erlassen oder auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt werden.</p> <p>² Im Einzelfall können für bestimmte Personen und Betriebe aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten-Parkierbewilligungen erteilt abgegeben werden, welche von der Bezahlung der Parkgebühren und/oder Parkierungsbeschränkung befreien.</p> <p>³ Für das Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorrädern und dergleichen können besondere Bestimmungen festgelegt werden.</p> <p>⁴ Die Zuständigkeit für die in Abs. 1 - 3 festgehaltenen Massnahmen liegt bei der Stadtpolizei.</p> | Sonderregelungen |
| | <p>Art. 15</p> <p>¹ Für das bewilligungspflichtige Parkieren <u>wird die Gebühr durch den Stadtrat bestimmt. Dabei kann die Gebührenehöhe in Zonen mit Parkscheibenpflicht auf Fr. 10.00 bis Fr. 50.00 pro Monat festgelegt werden. Handwerker und Serviceleute sowie Besucherinnen und Besucher von Berechtigten gemäss Art. 10 Abs. 4 und 5 sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.</u> gelten die im Anhang festgelegten Gebühren.</p> <p>² Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Schaffhausen mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.</p> | Gebühren für Parkkarten-Parkierbewilligungen |
| | <p>Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (Stand: xx.xx.2016) Aktualisierte Beilage B2 (Version vom 16.05.2018)</p> | |

³ Wird die Rechnung innert Frist nicht bezahlt, erlässt die Stadt Schaffhausen eine Zahlungsverfügung. Damit erlischt die Gültigkeit der [Parkkarte-Parkierbewilligung](#).

Art. 16

¹ Die Parkgebühren werden in erster Linie zur Kostendeckung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und für den Unterhalt der Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund verwendet.

Verwendung
der
Parkgebühren

² Überschüsse fliessen in die Stadtkasse.

IV. Sanktionen

Art. 17

Strafbarkeit

¹ Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, deren Vollzugsbestimmungen und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen ziehen je nach Schwere des Falles eine Verwarnung, eine durch die Stadtpolizei auszusprechende Busse bis zu Fr. 1'000.- oder den Entzug der [Parkkarte-Parkierbewilligung](#) durch die Stadtpolizei nach sich.

² Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Verordnung über die Gebühren im städtischen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung)³⁾ in Rechnung gestellt.

³ Der Entzug der [Parkkarte-Parkierbewilligung](#) gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Eine neue [Parkkarte-Parkierbewilligung](#) kann nach dem Entzug frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.

⁴ Für weitere Strafbestimmungen wird auf das Eidgenössische Strassenverkehrsgesetz, die zugehörigen Verordnungen sowie auf das Eidgenössische Ordnungsbussengesetz und die zugehörigen Verordnungen verwiesen.

V. Rechtsmittel

Art. 18

Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung kann innert 20 Tagen nach deren Eröffnung bzw. Mitteilung beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Diese Verordnung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG), sowie Art. 107 Abs. 1 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), Art. 13 und 14 des kantonalen Strassengesetzes (StG), § 5b der kantonalen Strassenverkehrsordnung (StrVkv) im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

1) SR 741.01

2) SR 741.013 ff.

[3\) RSS 400.41](#)

[34\) RSS 200.1](#)

Anhang**Gebühren für Parkkarten****Für Berechtigte nach Art. 9 Abs. 2 lit. a und b**

Pro Monat — Fr. 35.00

Für Angestellte nach Art. 9 Abs. 2 lit. c

Pro Monat — Fr. 35.00

Für Angestellte nach Art 9 Abs. 2 lit. c im Schichtbetrieb

mit Schichtbeginn oder ende zwischen 22:00 und 05:00 Uhr
(Kartenbezug durch Arbeitgeber; Karte innerhalb des Betriebes
übertragbar)

Pro Monat — Fr. 10.00

Für Besucherinnen und Besucher gemäss Art. 10 Abs. 5

1 Tag (24h) — Fr. 10.00